



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das dritt Capitel. Das allain Bischoff dises Sacraments ein ordentlicher Diener sey. Vnd daß auch Firmgötten darzû gehören.

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

Das Erste wirdt zwar gnuegsam angezeiget durch diese wort: Im namen des Vatters vnd des Suns/vnd des heiligen Geists/so zuletzt gesetzt werden. Das Ander sieht man bey den worten/die im mittel stehen/nemlich: Ich firme dich mit dem haylwertigen Chrysam. Das Dritt wirdt erklärt durch die wort/so in d Form vorgehen als: Ich bezeichne dich mit dem Zaichen des Creuzes. Vñ ob man schon nit eigentlich wissen möchte/dasß diß ein wahre rechtschaffene Forma dieses Sacraments sey / danneroch ist die Catholisch Kirch sampt ihrer authoritet da vorhanden / die vns jederzeit durch ire maisterschafft also gelehret hat/ vnd darumb nit gedulden möchte/dasß wir mit dem wenigsten hievon zweyfflen wolten.

Das dritt Capitel.

Das allain der Bischoff dieses Sacraments ein ordenlicher Diener sey. Vnd dasß auch Firmgötten darzu gehören.

Aber sollen die Pfarrier lehren vnd anzeigen / wem die administration dieses Sacraments fürnemlich befolhen vnd vertrauet sey. Dann weyl deren vil/ wie der Prophet sagt / die da lauffen/vnnd werden danneroch nit gesandt/(verstehe von Gott vnd Obrigkeit) so ist notwendig / dasß man das Volk

a Ier. 23.

Volck vnderrichte / welche die wahre vnd ordentliche dieses Sacraments Diener oder verwalter sein / von denen die Christglaubigen diß Sacrament der Firmung / vnd desselben gnad bekommen mögen. Vns zeigt aber die heylig Schrifft an / der Bischoff hab allain den ordenlichen gewalt / diß Sacrament zuverrichten. Dann wir in der ^b Apostel geschichte lesen / als Samaria das wort Gottes hat angenommen / daß dazumal Petrus vnd Ioannes dahin seind abgefertiget worden / die für sie / die Getaufften / gebettet haben / auff das sie den heyligen Geist empfangen / dann der noch auff kainen derselben kommen war / sonder sie waren allain getaufft. ^c Allhie ist zu sehen / wer dieselben hat getaufft / der sey nur ein Diacon gewesen / vnd hab zu firmen nit macht gehabt / sonder daß ein solches werck den Aposteln / als die mit mehrerem gewalt begabt waren / sey vorbehalten worden: Ja wie offte die heylig Schrifft diß Sacrament bemeldet / so offte kan das auch dabey abgemerckt werden.

Auch seind heilige Väter vnd Päpst vordanden / die gleich souil gar lauter vnd herzlich weisen vnd bezeugen / als benamlich ^a Urbanus / ^b Eusebius / ^c Damasus / ^d Innocentius / vnd ^e Leo / wie daß an ihren Decretis vnd

^b Actor. 8.
Vide Conc.
Trid. can. 3.
de confir. &
fels. 23. de sa-
cra. ord. c. 4.
& can. 7.

^c Beda in ca.
8. Actor. In-
nocent. 1. epi.
1. ad Decen-
tium. ca. 3.
Cypr. ad Iu-
baian. Aug.
Tract. 6. in
epist. Ioan.

^a vt supra,
^b vt supra,
^c Epist. 4.
^d Epist. 1. c. 3.
^e Epist. 88.
ad Episcop.
German. &
Gall.

f In quæst.
noui Test.
9.42.

vnd Takungen augenscheinlich zusehen. Vñ
es beklagt sich S. Augustinus (zum höchsten/
von wegen des verderblichen mißbrauchs / so
in Egypten vñnd Alexandria war eingeris-
sen / daselbst sich die Priester vnderwunden/
das Sacrament der Firmung zuhandlen vnd
administrieren. Vnd ist auch zwar billich als
so geordnet worden / daß ein solliche Ampt-
pflicht allain den Bischoffen sey vergunde
vñnd vertrauet worden / daß die Pfarzer mit
solcher gleichnuß angeben vnd erklären kün-
den. Dann ob schon die Werckleut als gerin-
gere Arbeiter die Stein/Würzl/Holz/vñnd
andere Materi zum Baw bereiten / kochen
vnd ansetzen/dannoch gehört dem Bawma-
ster eigentlich zu / daß er das Werck / vnd den
Baw vollende. Also war von nöten / daß diß
Sacrament / dardurch der Geistliche Baw
vollrichtet wirdt / von keinem andern / dann
allain vom Bischoff vnd Hohenpriester / als
von fürnemblichen geistlichen Bawmeistern
administriert vnd volführt werde.

30. q 1. c. Si
quis. & c.
Dictum est.

Beneben dem ordenlichen Diener / brau-
chet man auch ein Firmgöthen / wie derglei-
chen auch oben bey dem Sacramēt der Tauff
von Tauffgöthen ist angezeigt worden. Dañ
da

da die Fechtschueler eines bedörffen / der sie mit Kunst vnd rath anwenset / mit was wol uerfesten strachen sie ohn ihren schaden den Widerpart tröffen / vnd oberuorthailen mögen: Vieuil mehr bedörffen die Glaubigen eines layters vnd Lehrers / wann sie seind mit dem Sacrament der Firmung / als mit kräftiger Wehr versehen vnd bewaret / auff daß sie sich alsdann zum geistlichen kampff ernstlich begeben / darinnen den Fechtern das ewig Hail zugewinnen angetragen wirdt. Darumb sollen dann die Firmgötten zu diesem Sacrament von rechts wegen auch gebraucht werden / mit denen man auch mit gaislicher \ddagger Sippeschafft verwandt wirdt / welche die Geuattern sich vndereinander nach den gaislichen Rechten zuuerheyraten gar nit gestattet / wie oben gelehret worden ist / als wir von den Tauffgötten handleten / die man bey vnd zu der Tauff brauchet.

\ddagger Concilii
Trid. sess. 34
c. 2. de refor.
matrim. Itē
in 6. de co-
gnat. spir. c.
Nedum.

Das viert Capitel.

In was alter dis Sacrament soll angenommen werden / vnd daß man vor dem sibenden Jar kainen leichtlich Firmen soll: Auch daß die gewachsenen dis Sacrament mit vorgehendem Glauben / Beicht / vnd auch nüchtern empfangen sollen.

Es